

Zilgungsraten die Zinsen und Zinsezinsen hieraus, beziehungsweise die im Vollzuge dieses Gesetzes eingetretene Erhöhung des ursprünglichen Bodenzinses sammt Zinsezinsen nach Maßgabe der seit 1. Januar 1876 abgelaufenen Zeit gut gerechnet.

Ueber die im letzteren Falle sich berechnende Restzahlung wird von Seite der Staatsregierung eine entsprechende Reductionstabelle bekannt gegeben werden.

Art. 17.

Alle Leistungen, welche auf Grund dieses Gesetzes neu entstehen, oder auf Grund desselben neu eingegangen werden, nehmen die rechtliche Natur der Grundabgabe an. Sie genießen die gesetzlichen Vorzüge derselben und besteht für sie die gleiche dingliche Haftung der belasteten Grundstücke, wie für die Grundabgaben.

Die den königlichen Rentämtern zustehenden Executionsbefugnisse hinsichtlich der Bodenzinse

Gegeben München, den 29. April 1872.

K u d w i g.

Graf v. Hegenberg-Dur. v. Pfretschner. Frhr. v. Branch. v. Lutz.
v. Pfenzer. v. Fischer,
Staatrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

der Ablöschungscasse erstrecken sich auf alle im Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes anfallenden Leistungen.

In Besitzveränderungsfällen steht der neue Erwerber für alle hieser gehörigen Rückstände ein, und können entgegenstehende Vertragsbestimmungen nur zum Regresse gegen Mitcontrahenten berechtigen.

Art. 18.

In Anwendung des Art. 15 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung der Standes- und gutherrlichen Gerichtsbarkeit zc. betreffend, werden die Handlohnsäquivalente bei der nächsten Besitzänderung fällig und bleibt jede Rücksichtnahme auf früher bestandene Normen oder Observanzen in Bezug auf den Anfall der Handlöhne hiebei ausgeschlossen.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Publication im Gesetzblatt in Wirksamkeit.